

## Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zu

**„Ortskern Bauerbach - Bretten“**  
**„Obere Krautäcker, Bauerbach - Bretten“**  
**„Pferdezucht Rotenberger Hof, Ruit – Bretten“**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Anlass	1
2. Ergebnis der Begehung	2
2.1 Ortskern Bauerbach	2
2.2 Obere Krautgärten Bauerbach	3
2.3 Pferdezucht Rotenberger Hof, Ruit	3
3. Fazit	4

### **Abbildung**

Abbildung 1: Übersicht zur Lage „Ortsmitte und Obere Krautgärten, Bauerbach“ (rot eingekreist). .....	1
Abbildung 2: Übersicht zur Lage „Pferdezucht Rotenberger Hof, Ruit“ (rot eingekreist). .....	2

# 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtlichen Vorprüfungen sind drei in Vorbereitung befindliche Bebauungspläne der Stadt Bretten:

- Ortskern Bauerbach - ein Wohngebiet mit großzügigen Gärten im zentralen und randlichen Bereich
- Obere Krautgärten Bauerbach - eine von Kleingärten dominierte Fläche
- Pferdezucht Rotenberger Hof, Ruit - eine von Intensivweiden, Acker und Hofanlage dominierte Fläche, die von Wald umgeben ist

Die Lage der Plangebiete sind in den **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und 2 dargestellt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Im Vorfeld wurde nun geprüft, inwieweit bei einer Bebauung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Um dies einschätzen zu können, wurden die Flächen am 06.04.2013 von einem erfahrenen Biologen begangen, um das Habitatpotenzial der Flächen anhand vorhandener Biotopstrukturen einzuschätzen.

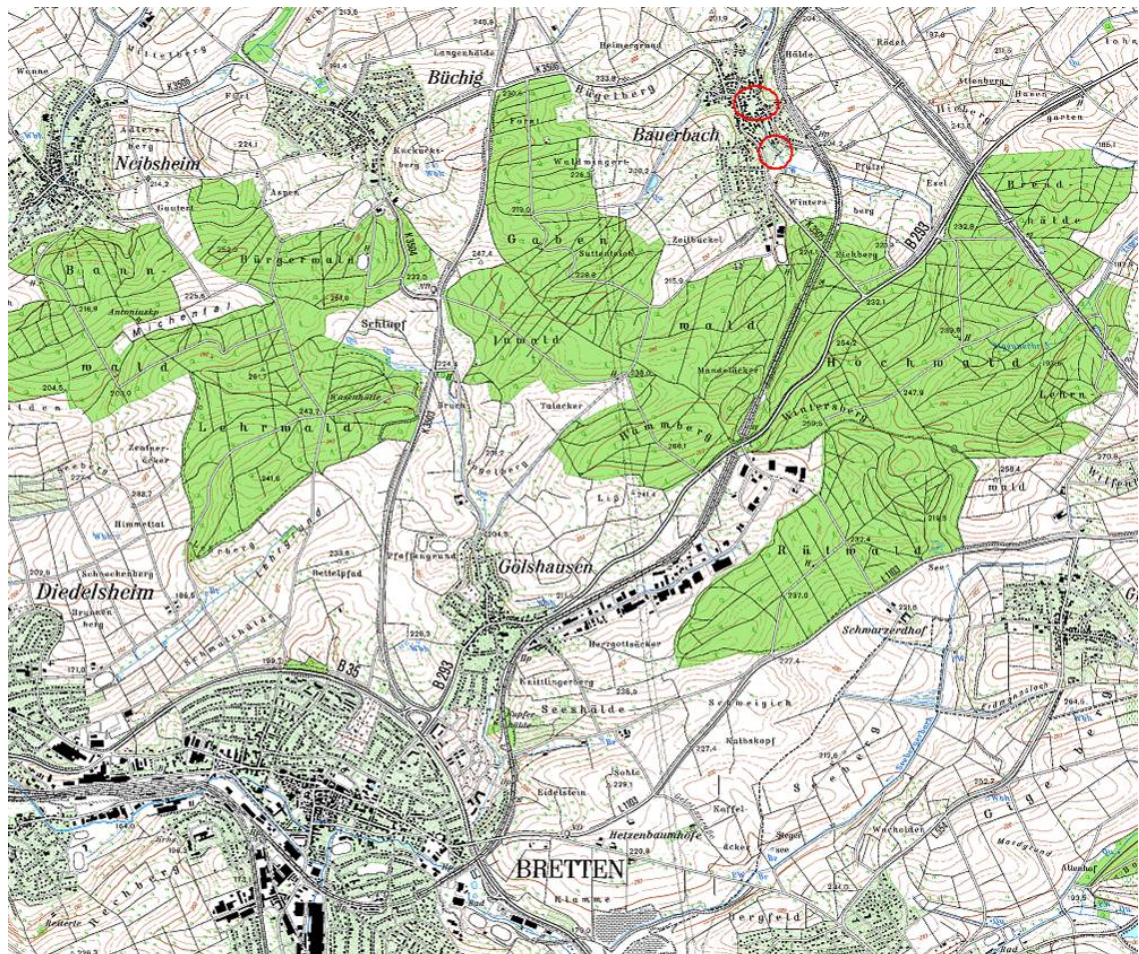


Abbildung 1: Übersicht zur Lage „Ortsmitte“ und „Obere Krautgärten“, Bauerbach (rot eingekreist).

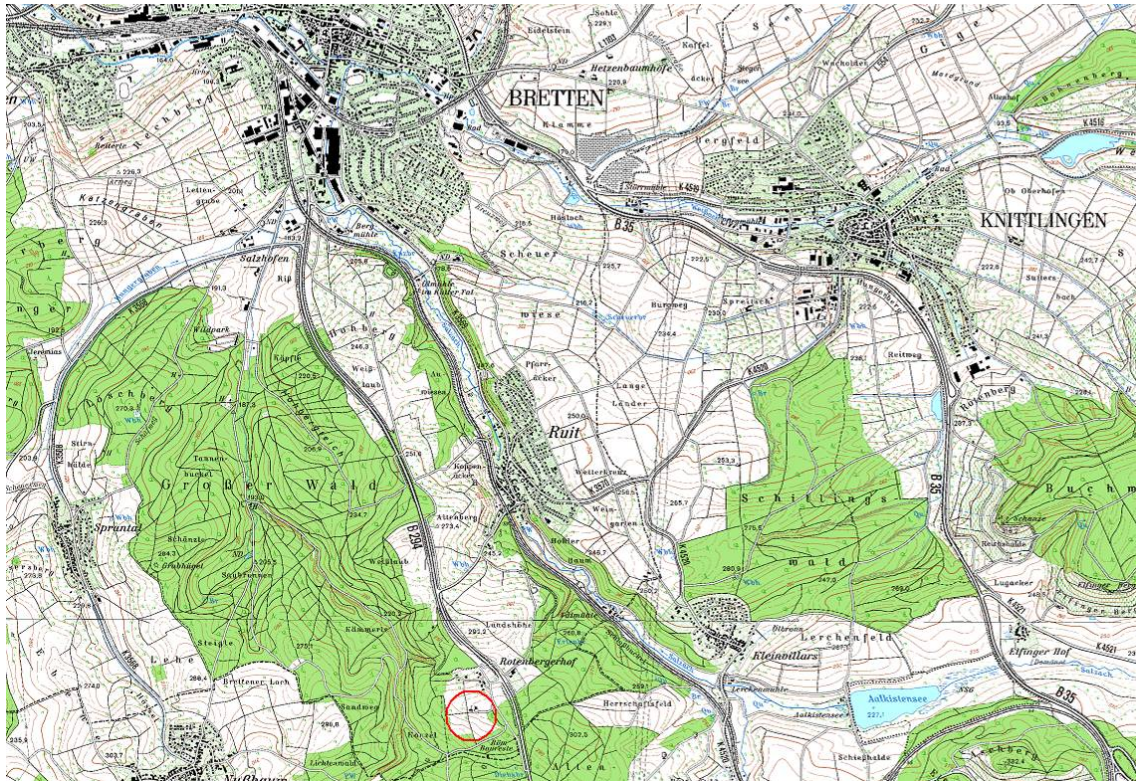


Abbildung 2: Übersicht zur Lage „Pferdezucht Rotenberger Hof“, Ruit (rot eingekreist).

## 2. Ergebnis der Begehung

### 2.1 Ortskern Bauerbach

Der vorgesehene Geltungsbereich unterliegt einer intensiven Wohn-, Garten- bzw. Freizeitnutzung. Ältere Bäume mit Höhlen oder Totholz, die möglicherweise Fledermäusen (alle Arten sind streng geschützt) oder Vögeln Quartier- oder Nistplatz bieten könnten, sind nicht vorhanden. An Vogelarten sind allgemein verbreitete Arten des Siedlungsbereiches zu erwarten, bei denen der Verlust einzelner Brutreviere die lokale Population in ihrem Erhaltungszustand voraussichtlich nicht beeinträchtigt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Allerdings können an Gebäude gebundene Fledermäuse in den Bauwerken im Plangebiet theoretisch vorkommen. Zudem nutzen Fledermäuse die Flächen als Nahrungshabitat. Während die Nutzung als Nahrungshabitat aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht prüfungsrelevant ist (wenn es sich, wie zu erwarten, nicht um eine essentielle Nahrungsfläche handelt), muss die Nutzung der Gebäude durch **Fledermäuse** vor einem möglichen Abriss überprüft werden, um geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen herzuleiten.

Alternativ dazu könnte die Nutzung der Fläche durch Fledermäuse durch drei abendliche Detektorbegehungen überprüft werden. Mit solchen Begehungen kann das Artenspektrum eingegrenzt und die Wahrscheinlichkeit einer Quartiernutzung im Gebiet konkretisiert werden.

Allerdings ersetzt diese Begehung nicht eine Gebäudeüberprüfung beim Abriss eines Gebäudes, der erst einige Jahre später stattfindet.

Weiterhin kann die Bahnunterführung am Flehinger Weg eine wichtige Flugroute für Fledermäuse darstellen, die im Ist-Zustand nur wenig durch Lichtverschmutzung gestört wird. Sollte im Rahmen der Bebauungsplanung hier eine Änderung im Beleuchtungsregime vorgesehen sein, sind ebenfalls Untersuchungen zu Fledermäusen erforderlich (Detektorbegehungen und Netzfänge).

Entlang der Bahnlinie ist das Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechsen nicht auszuschließen. Beide Arten sind streng geschützt. Zumindest die **Zauneidechse** könnte im östlichen Randbereich des Plangebietes vorkommen, auch wenn dies wegen fehlender Strukturen eher unwahrscheinlich ist. Es wird eine Übersichtsbegehung bei geeigneter Witterung empfohlen. Dagegen ist das Vorkommen der Haselmaus entlang der Gehölze an der Bahnlinie mit ziemlicher Sicherheit auszuschließen.

Weitere streng geschützte Arten wie z. B. streng geschützte Amphibien, Totholzkäfer oder Schmetterlinge sind im Plangebiet „Ortskern Bauerbach“ nicht zu erwarten.

## 2.2 Obere Krautgärten Bauerbach

Der vorgesehene Geltungsbereich unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Naturschutzfachlich wertgebende Strukturen sind, abgesehen von einem querenden Bachlauf, nicht vorhanden. Vorhandene Bäume sind relativ jung und vital und haben noch kein Totholz oder Baumhöhlen ausgebildet, welche für Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel oder Totholzkäfer Lebensraumpotenzial bieten würden. An weiteren Vogelarten sind allgemein verbreitete Arten des Siedlungsbereiches zu erwarten, bei denen sich die Situation bei einer Bebauung entweder unwesentlich ändert bzw. der Verlust einzelner Brutreviere nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG führt. Auch ein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse stellen die Flächen mit ziemlicher Sicherheit nicht dar. Strukturen für die Zauneidechse (Sonnplätze in Form von Stein- oder Totholzhaufen o. ä.) oder Kleingewässer für Amphibien fehlen. Für Schmetterlinge ist kein geeignetes Grünland vorhanden.

Anders stellt sich die Situation entlang des Baches dar. Hier sind wertgebende Gehölze vorhanden (§ 32-Biotop). Auch das Gewässer an sich bietet Lebensraumpotenzial für streng geschützte Arten wie z. B. Libellen. Dieser Bach soll aber, inklusive eines Gewässerrandstreifens, nicht überplant werden, so dass durch die Bebauungsplanung keine Wirkungen auf diese Arten zu erwarten sind und **keine weiteren Untersuchungen erforderlich** werden. Auch die Funktion als Leitlinie für Fledermäuse von der Bebauung (Quartier) in das angrenzende Offenland (Nahrungsflächen) würde erhalten bleiben.

## 2.3 Pferdezucht Rotenberger Hof, Ruit

Beim geplanten Geltungsbereich für den Pferdezuchtbetrieb handelt es sich bereits im Ist-Zustand um intensiv als Weideland bzw. Futterproduktionsflächen genutztes Land. Naturschutzfachlich wertgebende Bäume sind nicht vorhanden bzw. werden durch die Bebauungsplanung nicht überplant. Auch sind ansonsten wenig bis keine Strukturen vorhanden, die als (Teil-)

Habitat von streng geschützten Arten genutzt werden könnten. Im Grünland kommen die Futterpflanzen der beiden streng geschützten Bläulinge (Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling), der Große und/oder Kleine Wiesenknopf voraussichtlich nicht vor. Potenzielle Futterpflanzen des streng geschützten Großen Feuerfalters (nichtsaurer Ampferarten) wurde zwar nachgewiesen, diese können ihre Funktion als Nahrungspflanze der Larven wegen der häufigen Mahd/Beweidung jedoch voraussichtlich nicht wahrnehmen.

Die Gebäude der Pferdezucht werden erwartungsgemäß von typischen Vogelarten des ländlichen Siedlungsbereiches wie z. B. Haussperling, Rauch- und/oder Mehlschwalbe, evtl. Schleiereule genutzt – eine Änderung vorhandener Gebäude ist nicht vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung dieser Arten nicht zu erwarten ist.

Der umgebende Waldrandbereich hat zwar Lebensraumpotenzial z. B. für die Haselmaus, welches aber im derzeitigen Zustand des Waldmantels nicht genutzt werden kann. Der Waldmantel wird regelmäßig geschlegelt und hat kaum ökologische Funktionen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

### **3. Fazit**

Die Übersichtsbegehung der drei Flächen hat gezeigt, dass das Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten gering ist.

An den „Oberen Krautäckern“ und am „Pferdezuchthof“ wurde aus artenschutzrechtlicher Sicht kein weiterer Untersuchungsbedarf festgestellt.

Im „Ortskern Bauerbach“ ist eine Quartiernutzung durch Fledermäuse in den Bestandsgebäuden sowie das Vorkommen der Zauneidechse nicht vollständig auszuschließen. Deshalb wird empfohlen, bei geeigneter Witterung (sonnig und warm) bei zwei Begehungen des Geltungsbereiches das Vorkommen der Zauneidechse zu überprüfen. Das Vorkommen von Fledermäusen in Gebäuden des Geltungsbereiches sollte im Rahmen eines Bauantrages überprüft werden. Zur Eingrenzung des Fledermaus-Arteninventars bieten sich Detektorbegehungen des Geltungsbereiches an. Diese können allerdings eine Gebäudenutzung durch Fledermäuse nicht vollständig ausschließen. Aber sie können zeigen, welche Arten zu erwarten sind. Falls z. B. „nur“ die relativ häufige und nicht durch Quartiere in ihrer Häufigkeit limitierte Zwergfledermaus nachgewiesen werden kann, ist die Schaffung von Ersatzquartieren problemlos möglich bzw. nicht erforderlich.

Falls die Straßenbeleuchtung im Bereich der Bahnunterführung im Rahmen der Bebauungsplanung geändert werden soll, sind weitere Untersuchungen zur Nutzung dieser Unterführung durch Fledermäuse durchzuführen.

Die Ergebnisse der Begehungen sind in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) darzustellen.